



RICHTLINIE ZUM WHISTLEBLOWING-SYSTEM

(Aktualisierung der von VERALLIA S.A. im September 2018 veröffentlichten Richtlinie zum Whistleblowing-System - letzte Aktualisierung im März 2023)

Inhaltsübersicht

1. Einführung	3
- 1.1. Zielsetzungen	3
- 1.2. Begriffsbestimmungen.....	3
- 1.3. Geltungsbereich.....	5
- 1.4. Rollen und Zuständigkeiten	6
2. Die Warnmeldungen und das interne System zur Meldung von Missständen	6
- 2.1. Flussdiagramm für das interne System zur Meldung von Missständen	6
- 2.2. Welche Ausschreibungen sollten gemeldet werden?	7
- 2.3. Wer kann eine Warnung auslösen?.....	7
- 2.4. Inhalt und Sprache der Ausschreibungen	8
- 2.5. Wie wird ein Alert ausgelöst?	8
- 2.6. Verwaltung von Warnmeldungen.....	10
- 2.6.1. Empfang und Zulässigkeit.....	10
- 2.6.2. Untersuchung	11
- 2.6.3. Kommunikation mit dem Whistleblower Abschluss.....	10
3. Allgemeine Grundsätze	12
- 3.1. Allgemeines	12
- 3.2. Schutz von Whistleblowern und Multiplikatoren	12
- 3.3. Vertraulichkeit	13
- 3.4. Schutz der personenbezogenen Daten	13
- 3.4.1. Personenbezogene Daten	13
- 3.4.2. Aufbewahrung von personenbezogenen Daten	14
- 3.4.3. Übermittlung der Daten außerhalb der Europäischen Union.....	15
- 3.4.4. Rechte von Einzelpersonen	15
4. Berichterstattung an den Compliance-Ausschuss	16
5. Kontakte	16

1. Einführung

1.1. Zielsetzungen

Im Einklang mit den Werten von Verallia - **Respekt für die Menschen, die Gesetze und die Umwelt** - und als Teil der Umsetzung eines Ansatzes, der mit dem *Ethikkodex und der Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption und Einflussnahme im Einklang steht*, hat Verallia ein internes **Whistleblowing-System** eingeführt, das Artikel 8, Absatz III und Artikel 17 des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über die Transparenz, die Korruptionsbekämpfung und die Modernisierung der Wirtschaft ("*Loi Sapin 2*"), geändert durch das Gesetz Nr. 2022-401 vom 21. März 2022 und dessen Durchführungsverordnung¹ (im Folgenden zusammen die "**Vorschriften**") abdeckt.

Das Whistleblowing-System ermöglicht es jedem Mitarbeiter und Partner von Verallia, in gutem Glauben Handlungen zu melden, die möglicherweise den gesetzlichen Verpflichtungen, dem *Ethikkodex* oder der Richtlinie der Gruppe zur Bekämpfung von Korruption und Beeinflussung zuwiderlaufen, und zwar unter den unten definierten Bedingungen.

Verallia erwartet von seinen Mitarbeitern und Partnern, dass sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Kodizes, Berufsstandards sowie den geltenden Richtlinien, Grundsätzen und Verfahren handeln.

Dieses interne **Whistleblowing-System** ist ein wesentlicher Bestandteil des Compliance-Programms von Verallia.

1.2. Definitionen

- **Professioneller Hinweis/Alarm** : bezeichnet jede von einem Whistleblower übermittelte Meldung, die sich auf (i) einen Verstoß gegen den Ethikkodex, die Anti-Korruptions- und die Anti-Influence-Trading-Politik der Verallia Gruppe und ganz allgemein auf (ii) Informationen über ein Verbrechen oder ein Vergehen, eine Bedrohung oder eine Schädigung des Allgemeininteresses bezieht, einen Verstoß oder den Versuch der Verschleierung eines Verstoßes gegen eine internationale Verpflichtung, die von Frankreich oder einem anderen Land, dessen Gesetzgebung für Verallia gilt, ordnungsgemäß ratifiziert oder gebilligt wurde, gegen eine einseitige Handlung einer internationalen Organisation, die auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung getroffen wurde, gegen das Recht der Europäischen Union, gegen ein Gesetz oder eine Verordnung oder gegen eine Bedrohung oder Schädigung des Allgemeininteresses. Wenn die Informationen nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden, muss der Hinweisgeber persönliche Kenntnis davon gehabt haben.
- **Behörde**: bezeichnet jede nationale Behörde, die für die Entgegennahme, Überwachung und Bearbeitung von externen Warnmeldungen zuständig ist, wobei vereinbart wird, dass dies im Falle Frankreichs (i) die Behörden, die ausdrücklich zur Erfassung und Bearbeitung einer Warnmeldung ermächtigt sind, (ii) der Verteidiger der Rechte, (iii) die Justizbehörde oder (iv) das Organ, die Einrichtung oder die Agentur der Europäischen Union, die für die Erfassung von Informationen über Verstöße, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 fallen, zuständig ist.
- **Mitarbeiter**: bezieht sich auf eine natürliche Person, einen leitenden Angestellten oder einen Mitarbeiter eines Unternehmens von Verallia, der im Amt ist oder dessen Arbeitsverhältnis beendet

¹ Erlass Nr. 2022-1284 vom 3. Oktober 2022 über die Verfahren zur Erfassung und Bearbeitung von Meldungen von Hinweisgebern und zur Erstellung der Liste der externen Behörden, die durch das Gesetz Nr. 2022-401 vom 21. März 2022 zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern eingeführt wurde.

ist, wie z. B. ein Angestellter (mit befristetem oder unbefristetem Vertrag), ein Auszubildender, ein Praktikant oder ein Bewerber für eine Beschäftigung bei Verallia, wenn die Informationen im Rahmen ihrer Beziehung zu Verallia erlangt wurden.

- **General Management:** bezieht sich auf den CEO der Gruppe, den Direktor für CSR und Recht der Gruppe und den Direktor für Personalwesen der Gruppe.
- **Whistleblowing-System:** bezieht sich auf alle Kanäle und Maßnahmen, die von Verallia eingerichtet wurden, um die interne Erfassung und Verarbeitung aller professionellen Warnmeldungen in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zum Whistleblowing-System zu ermöglichen. Den Mitarbeitern und Partnern stehen drei Kanäle für die Meldung von Hinweisen zur Verfügung: über den hierarchischen Kanal, über die Plattform und über die Telefonleitung. Das interne Whistleblowing-System ist nur einer von mehreren Kanälen für Meldungen.
- **Offenlegung:** bezeichnet die Veröffentlichung eines Hinweises in der Öffentlichkeit (z. B. in der Presse oder in sozialen Netzwerken) durch einen Whistleblower in Übereinstimmung mit den Vorschriften.
- **Vermittler:** eine natürliche oder juristische Person des privaten, nicht gewinnorientierten Rechts, die einen Hinweisgeber bei der Abgabe einer Meldung oder Offenlegung gemäß den Verordnungen unterstützt und deren Unterstützung vertraulich sein sollte.
- **Verallia, die Gruppe:** bezieht sich auf Verallia S.A. (*société anonyme*), eine Aktiengesellschaft französischer Staatsangehörigkeit, sowie auf alle von Verallia S.A. kontrollierten Unternehmen ²
- **Whistleblower:** jeder Mitarbeiter oder Partner, der als natürliche Person ohne direkte finanzielle Gegenleistung und in gutem Glauben eine Warnung meldet oder offenlegt.
- **Telefonleitung:** bezieht sich auf die von Verallia eingerichtete und vom Dienstanbieter Convercent betriebene Telefonleitung, über die eine mündliche Alarmierung erfolgen kann. Die Nutzung der Telefonleitung ist optional.
- **Vergeltungsmaßnahmen:** sind alle direkten oder indirekten Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Drohungen oder Versuche), die in einem geschäftlichen Kontext erfolgen und durch einen Hinweis, einen externen Hinweis oder eine Meldung ausgelöst werden und dem Hinweisgeber unangemessenen Schaden zufügen oder zufügen können.
- **Partner:** bezieht sich auf Aktionäre, Gesellschafter, Inhaber von Stimmrechten in der Generalversammlung einer Verallia-Einheit, Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen, externes und gelegentliches Personal von Verallia (Berater, Wirtschaftsprüfer, Bevollmächtigte) sowie die Vertragspartner einer Einheit der Verallia-Gruppe (z. B. Kunden, Lieferanten, Dienstleister usw.), ihre Unterauftragnehmer oder, im Falle von juristischen Personen, die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane dieser Vertragspartner und Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter.
- **Person, die mit dem Whistleblower in Kontakt steht:** jede natürliche Person, die mit dem Whistleblower in Kontakt steht (z. B. Kollegen, Verwandte) und bei der im Rahmen ihrer beruflichen

² Im Sinne von Artikel L. 233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs

Tätigkeit Vergeltungsmaßnahmen seitens ihres Arbeitgebers, ihrer Kunden oder der Empfänger ihrer Dienstleistungen drohen.

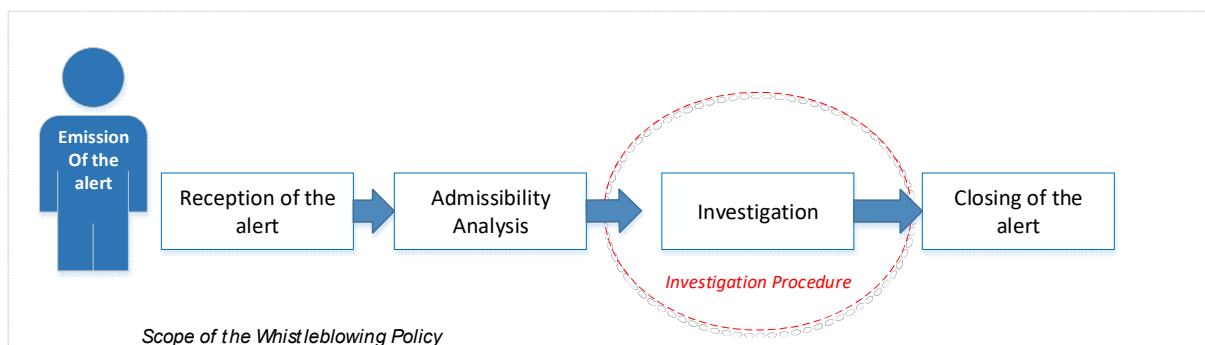
- **Plattform:** bezieht sich auf das von Verallia gewählte Instrument, das es ermöglicht, eine Warnmeldung schriftlich über eine externe Webplattform zu erfassen. Diese Plattform ergänzt gegebenenfalls die Telefonleitung und den hierarchischen Kanal, der es auch den Mitarbeitern und Partnern ermöglicht, Warnmeldungen abzugeben, wenn dies nach den geltenden Vorschriften möglich ist. Die Nutzung der Plattform ist fakultativ.
- **Rückmeldung:** die Übermittlung von Informationen an den Hinweisgeber über Maßnahmen, die als Folgemaßnahmen erwogen oder ergriffen werden, sowie die Gründe für diese Folgemaßnahmen.
- **Externer Hinweis:** bezieht sich auf die Meldung eines Hinweises durch einen Whistleblower an eine zuständige Behörde in Übereinstimmung mit den Vorschriften, entweder nachdem er einen Hinweis an Verallia gegeben hat oder direkt.
- **Behandlung der Warnmeldung:** bezieht sich auf alle Schritte der Verwaltung der Warnmeldungen.
- **Hierarchischer Kanal:** bezieht sich auf jeden Alarm, der (i) dem direkten oder indirekten Vorgesetzten des Hinweisgebers oder (ii) dem Arbeitgeber oder (iii) dem von ihm benannten Compliance-Korrespondenten oder (iv) der in Abschnitt 5 dieses Dokuments genannten Postanschrift gemeldet wird.

1.3 Umfang

Diese Richtlinie gilt für alle Verallia-Mitarbeiter (unabhängig von ihrer Rolle, Position oder Abteilung) und Partner. Sie konzentriert sich auf die Erfassung und Behandlung von Warnmeldungen und deckt insbesondere diese ab:

- Erteilung;
- Empfang;
- Analyse der Zulässigkeit;
- Abschluss des Alarms.

Das Verfahren zur Untersuchung von Warnmeldungen, das von den für die Bearbeitung von Warnmeldungen im Namen von Verallia zuständigen Personen befolgt werden muss, ist Gegenstand eines separaten Dokuments (Untersuchungsverfahren) und wird daher nicht von dieser Richtlinie abgedeckt.



Das Whistleblowing-System stützt sich auf die geltenden Berufskodizes und lokalen Vorschriften und ist in Frankreich gesetzlich vorgeschrieben.

Das System umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Verfahren in dieser Richtlinie im Abschnitt 3.3 "Datenschutz" beschrieben sind.

Diese Richtlinie gilt nicht für externe Warnungen und Meldungen, die vom Whistleblower im Einklang mit den Vorschriften gemacht werden können.

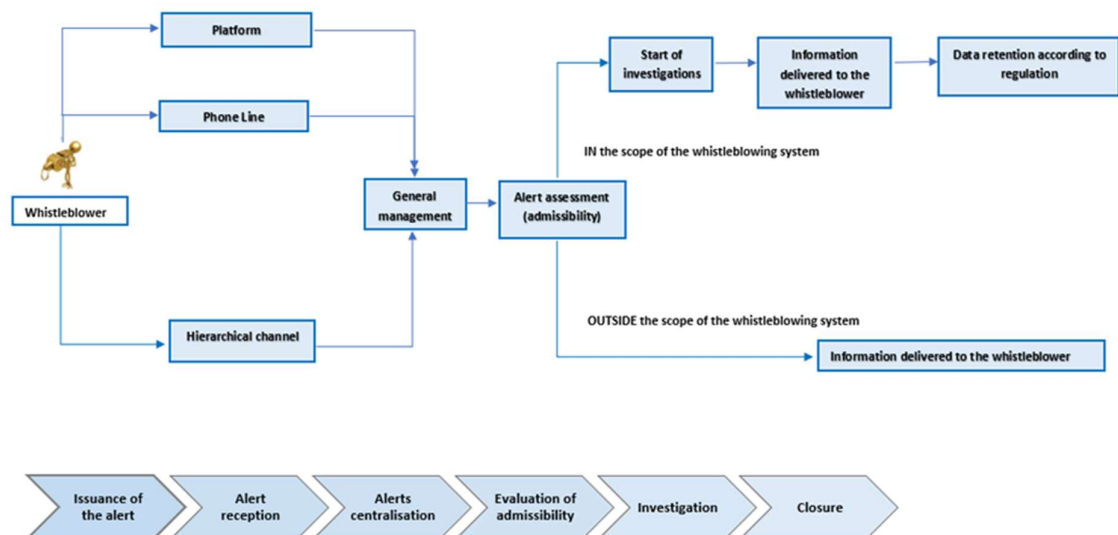
1.4. Rollen und Zuständigkeiten

Die Generaldirektion:

- Er nimmt die Ausschreibungen gemäß Artikel 2.6 entgegen und zentralisiert sie;
- bestätigt dem Whistleblower innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt des Hinweises schriftlich den Erhalt des Hinweises;
- stellt sicher, dass der Triage-Ausschuss die Zulässigkeit der Ausschreibung prüft;
- Beaufsichtigt die Ermittlungen und sorgt dafür, dass die Vorschriften eingehalten werden;
- Weiterverfolgung der im Anschluss an die Untersuchung getroffenen Maßnahmen;
- Führt regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Werte von Verallia von allen Mitarbeitern und Partnern verstanden und angewendet werden.

2. Die Warnmeldungen und das interne System zur Meldung von Missständen

2.1. Flussdiagramm für das interne System zur Meldung von Missständen



2.2 Welche Ausschreibungen sollten gemeldet werden?

Mitarbeiter und Partner können alle Fakten melden, die damit zusammenhängen:

- Verstöße gegen den Verallia-Ethikkodex und die Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption und Beeinflussung;
- Verbrechen oder Vergehen;
- Eine Bedrohung oder Verletzung des öffentlichen Interesses;
- Ein Verstoß gegen eine internationale Verpflichtung, die von Frankreich oder einem anderen Land, dessen Gesetzgebung für Verallia gilt, regelmäßig ratifiziert oder genehmigt wurde, oder der Versuch, einen Verstoß zu verbergen;
- Ein Verstoß oder der Versuch, einen Verstoß gegen eine einseitige Handlung einer internationalen Organisation, die auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung vorgenommen wurde, gegen das Recht der Europäischen Union, gegen das Gesetz oder die Verordnungen zu verschleiern.

Die Warnmeldungen können sich beispielsweise auf folgende Themen beziehen: Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Diskriminierung, Betrug, Belästigung am Arbeitsplatz.

Von dieser Richtlinie ausgenommen sind Tatsachen, Informationen und Dokumente, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Datenträger, deren Preisgabe oder Offenlegung aufgrund von Bestimmungen über das Verteidigungsgeheimnis, die ärztliche Schweigepflicht, die Vertraulichkeit gerichtlicher Beratungen, die Vertraulichkeit gerichtlicher Untersuchungen oder Verfahren oder das Anwaltsgeheimnis verboten ist.

2.3. Wer kann eine Warnung auslösen?

Der Whistleblower muss ein Mitarbeiter oder Partner von Verallia sein (wie in Abschnitt 1.2 "Definitionen" definiert).

Außerdem muss der Whistleblower:

- Er muss die Informationen direkt oder indirekt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt haben oder, falls dies nicht der Fall ist, persönlich davon Kenntnis gehabt haben: Der Whistleblower muss vernünftigerweise davon ausgehen, dass es sich bei den von ihm gemeldeten Informationen wahrscheinlich um meldepflichtige Informationen handelt (wie in Abschnitt 2.2 definiert).

- Handeln ohne direkte finanzielle Gegenleistung: Der Whistleblower muss mit dem Ziel handeln, das öffentliche Interesse zu verteidigen und nicht in seinem eigenen Interesse. Die Warnung darf nicht durch die Schädigung anderer motiviert sein.

-Handeln Sie in gutem Glauben: Die missbräuchliche Nutzung des Whistleblowing-Systems kann zu disziplinarischen Sanktionen oder Gerichtsverfahren gegen den Verfasser führen. Die Nutzung des Whistleblowing-Systems in gutem Glauben, selbst wenn sich die gemeldeten Informationen als unzutreffend erweisen oder nicht zu weiteren Verfahren führen, setzt den Verfasser (oder die mit dem Hinweisgeber verbundenen Personen) jedoch keinen Vergeltungsmaßnahmen aus.

Die Inanspruchnahme des Whistleblowing-Systems ist ein Recht, das die betroffenen Personen frei ausüben können; die Nutzung bleibt freiwillig. Daher hat die Nichtnutzung des Whistleblowing-Systems keine Konsequenzen für Mitarbeiter und Partner.

2.4 Inhalt und Sprache der Ausschreibungen

Im Allgemeinen und vorbehaltlich der vor Ort geltenden Vorschriften kann die Warnmeldung anonym oder nicht anonym erfolgen.

Sofern dies nicht durch örtlich geltende Vorschriften verboten ist, **ermutigt Verallia den Whistleblower** jedoch, **seine Identität offenzulegen**. In jedem Fall wird die Identität geschützt und gemäß den in Abschnitt 3.2 "Vertraulichkeit" dargelegten Bedingungen streng vertraulich behandelt. In Ausnahmefällen, wenn die Schwere des Sachverhalts festgestellt wird und der Sachverhalt hinreichend detailliert ist, können Meldungen auch anonym erfolgen. Anonyme Meldungen sind jedoch nicht erwünscht und ermöglichen keine effiziente Bearbeitung des Warnhinweises.

Außerdem wird der Hinweisgeber darüber informiert, dass Verallia im Falle einer anonymen Meldung nicht verpflichtet ist, die in Artikel 2.6.3 vorgesehene Rückmeldung zu geben.

Hinweisgebern wird empfohlen, die Fakten, Informationen und Dokumente zur Untermauerung ihrer Meldung vorzulegen, unabhängig von deren Form oder Medium. Diese Daten, die in **unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Meldung stehen** müssen, können Folgendes umfassen:

- Der Grund für die Erhöhung des Alarms;
- Die Identität der Personen, die von der Warnmeldung betroffen sind;
- Alle Informationen in jeglicher Form oder auf jeglichem Datenträger, die zur Unterstützung der Warnmeldung für notwendig erachtet werden.

Die Formulierungen, die zur Beschreibung der gemeldeten Tatsachen verwendet werden, müssen deren **angeblichen Charakter** widerspiegeln.

In diesem Zusammenhang werden nur solche Ausschreibungen berücksichtigt, die sich strikt auf die von der Richtlinie zum Whistleblowing abgedeckten Tatsachen beschränken, objektiv formuliert und für die Überprüfung der Anschuldigungen unbedingt erforderlich sind.

Kollaborateure und Partner können wählen, in welcher Sprache sie den Warnhinweis verfassen möchten. Nach Erhalt kann der Warnhinweis bei Bedarf (ins Englische) übersetzt werden.

Außer im Falle eines anonymen Hinweises übermittelt der Hinweisgeber gleichzeitig mit seinem Hinweis alle Angaben, die belegen, dass er tatsächlich ein Mitarbeiter oder Partner ist.

2.5. Wie wird eine Warnung ausgelöst?

Jeder Mitarbeiter muss die Möglichkeit haben, über die Art und Weise und den Inhalt eines Alarms zu diskutieren.

Fragen zur Auslegung des Umfangs des Whistleblowing-Prozesses können mit dem Leiter der Personalabteilung und/oder dem Compliance-Beauftragten der beschäftigenden oder unterbeauftragten Verallia-Einheit besprochen werden.

Es stehen drei Kanäle für die Meldung von Warnmeldungen zur Verfügung (siehe Abschnitt 2.1 "Flussdiagramm"):

- **Der hierarchische Weg:** Sofern dies nicht nach den vor Ort geltenden Vorschriften verboten ist, kann der Warnhinweis (i) dem direkten oder indirekten Vorgesetzten oder (ii) der beschäftigenden Verallia-Einheit oder (iii) dem von ihr benannten Compliance-Korrespondenten oder (iv) durch ein Schreiben an die in Abschnitt 5 "Kontakt" dieses Dokuments genannten Postanschrift.
- **Plattform:** Die Meldung kann auch über das Webtool (Whistleblowing-Plattform Convercent) erfolgen, das unter folgendem Link verfügbar ist: [https:// Ethics.Verallia.com](https://Ethics.Verallia.com).
- **Telefonleitung:** Die Meldung kann auch mündlich erfolgen, indem man sich kostenlos an ein Callcenter wendet (das vom Convercent-Dienstleister betrieben wird), dessen Kontaktdaten auf der Homepage der Plattform zu finden sind. Mündliche Meldungen werden vom Callcenter (über das Formular) schriftlich festgehalten.

Wenn eine Meldung mündlich eingeht, prüft das Call Center, sofern die Meldung nicht anonym ist, ob der Verfasser der Meldung tatsächlich ein Mitarbeiter oder Partner ist und ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Warnsystems fällt. Zu diesem Zweck kann Verallia zusätzliche Informationen vom Verfasser der Meldung anfordern.

Der Hinweisgeber kann seinerseits die Organisation einer Videokonferenz oder eines physischen Treffens nach seiner Wahl beantragen. Diese Videokonferenz oder telefonische Zusammenkunft wird spätestens zwanzig (20) Kalendertage nach Eingang des Antrags organisiert. Alle in diesem Rahmen gesammelten Hinweise werden mit Zustimmung des Hinweisgebers auf der Plattform wiedergegeben.

Der Whistleblower kann die Transkription des auf der Plattform gemachten Hinweises überprüfen, korrigieren und genehmigen.

Vorbehaltlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften, die vor Ort gelten, wird daran erinnert, dass der Whistleblower auch die folgenden Meldemöglichkeiten hat:

- Der Whistleblower kann eine **externe Meldung** machen, entweder direkt bei einer Behörde oder nachdem er eine Meldung an Verallia gemacht hat.

Diese **externe Warnmeldung** kann an (i) die zuständige Behörde, (ii) den Verteidiger der Rechte, (iii) die Justizbehörde, (iv) ein Organ, eine Einrichtung oder eine Organisation der Europäischen Union, die für den Empfang dieser Warnmeldung zuständig ist, gerichtet werden.
- Der Whistleblower kann eine **Meldung** machen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (i) nach einer Externen Warnmeldung (unabhängig davon, ob ihr eine Warnmeldung an Verallia vorausgegangen ist oder nicht), ohne dass nach Ablauf der Frist für die Rückgabe von Informationen durch die Behörde³ oder, wenn der Verteidiger, die Justizbehörde oder das zuständige Organ, die zuständige Einrichtung oder die zuständige Agentur der

³ 3 Monate (ab der Bestätigung des Eingangs der Ausschreibung durch die Behörde oder, falls eine solche Bestätigung nicht vorliegt, ab dem Ablauf einer Frist von 7 Kalendertagen nach der Ausschreibung) oder 6 Monate, wenn die Umstände dies erfordern.

Europäischen Union beschlagnahmt wurde, nach Ablauf einer Frist von sechs (6) Monaten⁴ geeignete Maßnahmen als Reaktion auf diese Externe Warnmeldung getroffen wurden;

- (ii) bei ernster und unmittelbarer Gefahr⁵;
- (iii) Oder wenn die Weiterleitung an eine Behörde den Whistleblower dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen aussetzen würde oder den Gegenstand der Offenlegung aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam angehen würde, einschließlich der Fälle, in denen Beweise zurückgehalten oder vernichtet werden könnten oder in denen der Whistleblower begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Behörde in einem Interessenkonflikt stehen könnte, weil sie mit dem Anstifter des Sachverhalts oder mit demjenigen, der an diesem Sachverhalt beteiligt ist, unter einer Decke steckt.⁶

2.6. Verwaltung von Warnmeldungen

2.6.1 Aufnahme und Zulässigkeit

- **Zentralisierung der Warnmeldungen: Unabhängig** davon, über welchen Kanal eine Meldung an Verallia erfolgt (hierarchischer Kanal, Plattform oder Telefonleitung), werden alle Meldungen an die Generaldirektion gemeldet und über die Plattform bearbeitet:
 - Wird eine Warnung über den hierarchischen Kanal gemeldet, muss der Empfänger der Warnung diese unverzüglich auf der Plattform melden; im Falle technischer Schwierigkeiten sollte die Warnung an den CSR- und Rechtsdirektor der Gruppe und den Compliance-Beauftragten der Gruppe unter folgender Adresse übermittelt werden: compliance@verallia.com;
 - Bezieht sich ein Hinweis auf ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder einen ihrer Aktionäre, so informiert der Hinweisgeber oder der Empfänger des Hinweises direkt den Compliance-Beauftragten der Gruppe.
- **Eingang des Hinweises:** Wird ein Hinweis über die Plattform oder die Telefonleitung gegeben, wird dem Hinweisgeber über die Plattform eine Empfangsbestätigung zugesandt. Erfolgt ein Hinweis über den hierarchischen Kanal, wird eine Empfangsbestätigung per E-Mail durch den CSR- und Rechtsdirektor der Gruppe oder den Compliance-Beauftragten der Gruppe versandt. In allen Fällen wird diese Empfangsbestätigung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Eingang schriftlich übermittelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Empfangsbestätigung nicht über die Zulässigkeit der Meldung entscheidet.
- **Zulässigkeit des Warnhinweises:** Jeder Warnhinweis wird einer vorläufigen Analyse unterzogen, die vertraulich behandelt wird, um festzustellen, ob der Warnhinweis in den Anwendungsbereich von Abschnitt 2.2 "Was sollte gemeldet werden?" fällt.

⁴ Ab der Empfangsbestätigung der Meldung oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, ab dem Ablauf einer Frist von 7 Kalendertagen nach der Meldung.

⁵ Diese Bedingung gilt jedoch nicht (i) für einen Whistleblower, der Informationen, die er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt hat, im Falle einer unmittelbaren oder offensichtlichen Gefahr für das öffentliche Interesse öffentlich macht, insbesondere wenn eine Notsituation vorliegt oder die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht, oder (ii) wenn die öffentliche Bekanntgabe die Interessen der nationalen Verteidigung und Sicherheit beeinträchtigt.

⁶ Diese Bedingung gilt jedoch nicht, wenn die Offenlegung die Interessen der nationalen Verteidigung und Sicherheit berührt.

- Warnungen, die nicht in den Anwendungsbereich von Abschnitt 2.2 "[Welche Warnungen sollten gemeldet werden?](#)" fallen, können nicht im Rahmen des Whistleblowing-Systems behandelt werden; der Hinweisgeber wird benachrichtigt und an die entsprechenden Kanäle verwiesen.
- Die in den Anwendungsbereich des Whistleblowing-Systems fallenden Warnungen werden im Einklang mit dieser Richtlinie behandelt.

Der Whistleblower wird über die Gründe informiert, warum Verallia die Meldung für nicht zulässig hält. Der nicht empfangsfähige Hinweis wird unverzüglich anonymisiert.

2.6.2 Untersuchung

Wenn der gemeldete Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Whistleblowing-Systems fällt, erfolgt die Untersuchung der Meldung mit Mitteln (Befragungen, Datenrecherchen usw.), die je nach Kontext und Art des Themas variieren können.

Die Warnmeldungen werden von den internen Abteilungen von Verallia verarbeitet, die sie benötigen, nämlich:

- der Triage-Ausschuss, der sich aus dem CEO der Gruppe, dem Group CSR & Legal Director, dem Group Human Resources Director und dem Group Compliance Officer zusammensetzt;
- den Untersuchungsausschuss, der sich aus dem Leiter der Untersuchung und dem Untersuchungsteam zusammensetzt.
- den Compliance-Ausschuss der Gruppe (soweit dies unbedingt erforderlich ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gründen für die Übermittlung der Informationen steht).

Der Ermittlungsleiter kann sich an die vom Sachverhalt betroffene lokale Verallia-Einheit sowie an verschiedene Personen (Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten) wenden, um die für die Bearbeitung der Warnmeldung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen zu erhalten. Er kann auch die entsprechenden internen und/oder externen Sachverständigen hinzuziehen (Innenrevisionsabteilung, Personalabteilung, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Analysten usw.).

Bei all diesen Kontakten und Mitteilungen werden Informationen über das Vorhandensein und den Inhalt der Warnmeldung nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang weitergegeben.

Außerdem sollte die Formulierung der gemeldeten Sachverhalte deren angeblichen Charakter widerspiegeln. Für die von der Warnmeldung betroffene Person gilt während der gesamten Ermittlungen **die Unschuldsvermutung**.

2.6.3 Kommunikation mit dem Whistleblower - Abschluss

Verallia ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Meldungen innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten, einschließlich der Kommunikation mit dem Whistleblower, um ausreichende Informationen zur Analyse der gemeldeten Fakten zu erhalten.

Zusätzliche Informationen können angefordert oder Fragen an den Whistleblower gestellt werden, entweder über das Whistleblowing-Tool oder durch direkte Kommunikation mit dem Whistleblower, wenn er/sie damit einverstanden ist.

Verallia gibt dem Whistleblower innerhalb einer angemessenen Frist, die drei (3) Monate ab der

Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, drei (3) Monate nach Ablauf der Frist von sieben (7) Kalendertagen nach der Meldung nicht überschreiten darf, eine Rückmeldung (insbesondere über den Abschluss der Untersuchung der Meldung). In diesem Zusammenhang informiert Verallia den Whistleblower schriftlich über die Maßnahmen, die geplant oder ergriffen wurden, um die Richtigkeit der Anschuldigungen zu prüfen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen, sowie über die Gründe für diese Maßnahmen.

Der Whistleblower wird schriftlich über den Abschluss der Bearbeitung des Hinweises informiert.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. Allgemein

Wenn ein Alarm ausgelöst wird, werden die Mitarbeiter und Partner von Verallia über die folgenden Grundsätze informiert:

- Über die Warnmeldungen wird dem Compliance-Ausschuss regelmäßig Bericht erstattet;
- Die Ausschreibungen werden von Personen bearbeitet, die für diese Aufgabe bestimmt sind. In jedem Fall haben diese Personen die Kompetenz, die Befugnis und die Mittel, um ihre Aufgaben zu erfüllen;
- Das Whistleblowing-System kann nur funktionieren, wenn Informationen in "gutem Glauben" übermittelt werden.

3.2 Schutz von Whistleblowern und Multiplikatoren

Der Whistleblower wird darauf hingewiesen, dass er vorbehaltlich der vor Ort geltenden Vorschriften:

- Er oder sie **ist nicht zivilrechtlich haftbar** für Schäden, die durch seine oder ihre Meldung oder Offenlegung verursacht wurden, wenn die Meldung in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen erfolgte und der Whistleblower zum Zeitpunkt seiner oder ihrer Meldung berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die Meldung oder die Offenlegung all dieser Informationen zum Schutz der betreffenden Interessen erforderlich war.
- Er oder sie **ist nicht strafrechtlich verantwortlich**⁷ für die Erlangung oder den Zugang zu öffentlich gemeldeten oder veröffentlichten Informationen, sofern diese Erlangung oder dieser Zugang keine eigenständige Straftat nach den örtlich geltenden Vorschriften darstellt. Stellt eine solche Beschaffung oder ein solcher Zugang eine eigenständige Straftat dar, so gelten die örtlich anwendbaren Vorschriften über die strafrechtliche Verantwortlichkeit.
- dass er oder sie **keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist**, weil er oder sie Informationen in Übereinstimmung mit den Verordnungen gemeldet oder offengelegt hat.

Verallia duldet keine Form von Vergeltungsmaßnahmen, Drohungen oder Versuchen, solche Maßnahmen gegen Whistleblower anzuwenden, wie z. B. Schikanen.

Die Vermittler sowie die mit dem Whistleblower verbundenen Personen und die juristischen

⁷Nach französischem Recht ist gemäß Artikel 122-9 des Strafgesetzbuchs "eine Person, die ein gesetzlich geschütztes Geheimnis verletzt, nicht strafrechtlich verantwortlich, sofern diese Offenlegung zur Wahrung der betreffenden Interessen notwendig und verhältnismäßig ist, sie unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Meldebedingungen erfolgt und die Person die Kriterien für die Definition eines Hinweisgebers gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens erfüllt.

Ein Hinweisgeber kann auch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er Dokumente oder sonstiges Material, das die Informationen enthält, von denen er rechtmäßig Kenntnis erlangt hat und die er unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen meldet oder offenlegt, entfernt, unterschlägt oder verbirgt.

Der vorliegende Artikel ist auch auf den Komplizen dieser Straftaten anwendbar.

Personen, die vom Whistleblower kontrolliert werden oder für die er oder sie arbeitet, sind in die Nicht-Vergeltungspolitik von Verallia einbezogen und genießen denselben Schutz wie der Whistleblower.

Disziplinarverfahren oder zivil- und strafrechtliche Sanktionen können gegen den Verursacher solcher Vergeltungsmaßnahmen oder gegen jede Person, die die Rechte des Hinweisgebers nicht respektiert, eingeleitet werden.

3.3 Vertraulichkeit

Die Verarbeitung des Hinweises erfolgt unter Wahrung der **Integrität und Vertraulichkeit** der in dem Hinweis gesammelten Informationen, insbesondere der Identität des Hinweisgebers sowie der von dem Hinweis betroffenen Personen und der darin erwähnten Dritten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

Diesbezüglich:

- Die mit der Bearbeitung von Ausschreibungen beauftragten Personen sind die in Artikel 2.6.2 und 3.4.1 dieses Dokuments genannten Personen. Der Zugang zu den im Rahmen der Ausschreibung gesammelten Informationen ist allen Personen untersagt, die nicht befugt sind, diese zu kennen.
- Alle Personen, die an der Verwaltung von Ausschreibungen beteiligt sind, sind speziell geschult und unterliegen einer verstärkten Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Sie verpflichten sich insbesondere, die Daten nicht für missbräuchliche Zwecke zu verwenden und die begrenzte Dauer der Datenspeicherung nach geltendem Recht einzuhalten.
- Der Whistleblower wird aufgefordert, sich auszuweisen, aber seine Identität wird von der für die Verwaltung der Ausschreibungen zuständigen Organisation vertraulich behandelt.
- Identifizierende Informationen dürfen nur mit Zustimmung des Whistleblowers weitergegeben werden⁸.
- Die Angaben, die zur Identifizierung der von einer Ausschreibung betroffenen Person geeignet sind, dürfen nur an die Justizbehörde weitergegeben werden, wenn festgestellt wurde, dass die Ausschreibung begründet ist.

Die Verantwortlichen der Plattform können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch auf die Daten zugreifen, um die Plattform zu verwalten.

3.4 Schutz von personenbezogenen Daten

3.4.1 Persönliche Daten

- Das Whistleblowing-Alarmsystem wird von der Verallia S.A. innerhalb der Gruppe eingeführt, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und im legitimen Interesse von

⁸ Sie können jedoch an die Justizbehörden weitergegeben werden, wenn die für die Erfassung oder Verarbeitung der Ausschreibungen zuständigen Personen verpflichtet sind, den Sachverhalt den Justizbehörden zu melden (z. B. sexuelle Nötigung oder Missbrauch i) eines Minderjährigen oder ii) einer schutzbedürftigen Person (aufgrund von Krankheit, Gebrechen, körperlichen oder geistigen Mängeln oder Schwangerschaft)). Der Hinweisgeber wird dann informiert, es sei denn, eine solche Information würde das Gerichtsverfahren gefährden. Dieser Information werden schriftliche Erklärungen beigelegt.

Verallia, ihre Geschäfte mit Integrität und Ethik in Bezug auf die vom Ethikkodex erfassten Angelegenheiten zu führen.

- Kategorien von Daten, die über die Whistleblowing-Plattform verarbeitet werden: Verallia hat sich verpflichtet, nur Daten zu verarbeiten, die den Zwecken, für die sie erhoben werden, angemessen und relevant sind und nicht darüber hinausgehen. Nur die folgenden Datenkategorien können verarbeitet werden:
 - Identität, Funktionen und Kontaktinformationen des Whistleblowers;
 - Identität, Funktionen und Kontaktinformationen der Personen, die Gegenstand einer Warnmeldung sind und/oder darin erwähnt werden;
 - Identität, Funktionen und Kontaktinformationen der Personen, die an der Entgegennahme oder Behandlung des Alarms beteiligt sind;
 - Die Fakten, über die berichtet wird;
 - Elemente der Informationen, die bei der Überprüfung des gemeldeten Sachverhalts gesammelt wurden;
 - Zusammenfassender Bericht über die Überprüfungsprozesse;
 - Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Alert.
- **Empfänger:** Neben den Personen, die im Rahmen ihres Auftrags zur Verarbeitung der Daten befugt sind, kann Verallia S.A. Daten weitergeben:
 - An das Unternehmen der Gruppe, auf das sich der Sachverhalt bezieht, und/oder an alle internen und/oder externen Sachverständigen (Personalabteilung, Leiter der Innenrevision, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Analysten usw.), die Verallia zur Bearbeitung der Warnmeldung hinzuziehen kann.
 - An den/die Dienstleister, der/die für die Bereitstellung und den Betrieb der Plattform und des Telefonanschlusses verantwortlich ist/sind.

Gegebenenfalls können die Daten an die Justizbehörde übermittelt werden, wobei zu beachten ist, dass:

- Alle Elemente, die zur Identifizierung des Whistleblowers führen könnten, können nur mit Zustimmung des Whistleblowers⁹ an die Justizbehörden weitergegeben werden;
 - Alle Elemente, die zur Identifizierung der von einer Ausschreibung betroffenen Person führen können, dürfen erst dann offengelegt werden, wenn festgestellt wurde, dass die Ausschreibung begründet ist.
- **Schutzmaßnahmen für persönliche Daten:** Verallia S.A. trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um die Sicherheit der Daten sowohl bei der Erfassung als auch bei der Übermittlung oder Speicherung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist der Zugriff auf die Datenverarbeitung über die Plattform nur mit einer Benutzerkennung und einem individuellen Passwort möglich, die regelmäßig erneuert werden, oder durch eine andere Authentifizierungsmethode. Diese Anmeldungen werden aufgezeichnet und ihre Häufigkeit wird kontrolliert.

3.4.2 Aufbewahrung von personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Whistleblowing-Systems:

- Die Aufzeichnungen, Abschriften und Dokumente werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Ausschreibung und den Schutz ihrer Urheber, der Personen, auf die sie sich beziehen, und der Dritten, die sie erwähnen, erforderlich ist, und zwar gemäß den geltenden

⁹ Mit Ausnahme der in Fußnote 8 genannten Fälle.

Vorschriften und den Regeln und Verfahren von Verallia zum Schutz und zur Aufbewahrung.

- In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten in der folgenden Weise gespeichert:
 - Wenn eine Warnmeldung nicht in die in Abschnitt 2.2 "Welche Warnmeldungen sind zu melden?" beschriebenen Bereiche fällt, wird die Warnmeldung geschlossen und die entsprechenden Daten werden unverzüglich anonymisiert;
 - Wenn auf eine Warnmeldung keine Maßnahmen ergriffen werden, werden die Daten nach Abschluss der Überprüfungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften anonymisiert;
 - Wenn aufgrund der Ausschreibung Maßnahmen ergriffen werden (d. h. jede Entscheidung von Verallia, die Konsequenzen aus der Ausschreibung zieht, wie z. B. ein interner Aktionsplan, die Annahme oder Änderung interner Vorschriften, die Umstrukturierung von Abläufen oder Dienstleistungen, die Verhängung von Sanktionen, die Einleitung rechtlicher Schritte usw.), werden die Daten im Zusammenhang mit der Ausschreibung bis zum Abschluss des Verfahrens und/oder bis zum Ablauf der Verjährungsfrist oder bis zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel aufbewahrt.
 - Die Daten können in einem Archiv mit beschränktem Zugang länger aufbewahrt werden, wenn Verallia gesetzlich dazu verpflichtet ist (z. B. um buchhalterischen, sozialen oder steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen).

3.4.3 Übermittlung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Zum Zweck der Bearbeitung des Alerts werden die personenbezogenen Daten auf der Plattform in Europa gehostet. Sie können jedoch (i) von Verallia an andere Unternehmen der Verallia Gruppe oder an Dritte, die in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) registriert sind, zum Zweck der Bearbeitung der Meldung oder (ii) vom Anbieter der Plattform und des Telefonanschlusses für Support- und Wartungszwecke übermittelt werden. Dies schließt Länder ein, die nicht das gleiche Schutzniveau für personenbezogene Daten haben wie der EWR.

Verallia stellt sicher, dass solche Übermittlungen von Verallia im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften durchgeführt werden und durch angemessene Datenschutzgarantien wie den Abschluss von Standardvertragsklauseln, die von der EU-Kommission angenommen wurden, abgesichert sind.

Zusätzliche Informationen über Übermittlungen außerhalb des EWR sind für Einzelpersonen auf Anfrage erhältlich (an donnees.personnelles@verallia.com).

3.4.4 Rechte des Einzelnen

Das Whistleblowing-System garantiert die Vertraulichkeit und die Wahrung der Rechte während der gesamten Behandlung von Ausschreibungen.

Der Empfänger informiert den Whistleblower nach Erhalt des Hinweises gemäß dem Verfahren. Dementsprechend wird die von einer Warnmeldung betroffene Person darüber informiert, dass ihre personenbezogenen Daten (elektronisch oder nicht) registriert werden. Diese Unterrichtung erfolgt



innerhalb eines Monats nach der Warnmeldung, es sei denn, sie könnte die Zwecke der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft gefährden (z. B. Gefahr der Vernichtung von Beweismitteln im Zusammenhang mit der Warnmeldung). In diesem Fall wird die von einer Warnmeldung betroffene Person erst informiert, wenn das Risiko beseitigt ist.

Jede in diesem Whistleblowing-System identifizierte Person, sei es der Whistleblower oder eine von einer Warnmeldung betroffene Person, hat das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Jede identifizierte Person kann auch die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen der geltenden Vorschriften verlangen. Sie kann auch der Verarbeitung widersprechen (sofern dieses Recht anwendbar ist) oder deren Einschränkung verlangen.

Die Rechte auf Berichtigung und Löschung dürfen keine rückwirkende Änderung der in einer Ausschreibung enthaltenen oder während der Untersuchung erhobenen Daten ermöglichen. Diese Rechte können nur ausgeübt werden, um faktische Daten zu berichtigen, deren sachliche Richtigkeit von Verallia S.A. anhand von Beweisen überprüft werden kann, ohne dass die ursprünglich erhobenen Daten, auch wenn sie fehlerhaft sind, gelöscht oder ersetzt werden.

Diese Rechte können unter folgender Adresse ausgeübt werden: donnees.personnelles@verallia.com.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die von einer Warnmeldung betroffene Person unter keinen Umständen Informationen über die Identität des Whistleblowers auf der Grundlage des Rechts auf Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten kann.

Wenn die betroffene Person nach der Kontaktaufnahme mit Verallia der Ansicht ist, dass ihre Rechte nicht respektiert werden oder die Verarbeitung nicht den Datenschutzbestimmungen entspricht, kann sie eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (für Frankreich die französische Datenschutzbehörde CNIL) einreichen.

4 Berichterstattung an den Compliance-Ausschuss

Der Compliance-Beauftragte der Gruppe erstattet dem Compliance-Ausschuss einmal jährlich Bericht über Warnungen, das Management und die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen. Diese Informationen beschränken sich auf das, was unbedingt erforderlich und dem Zweck der Mitteilung angemessen ist.

5 Kontakte

Entität: Verallia S.A.

Postanschrift: Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, 92400 Courbevoie, Frankreich

Zu Händen des Group Compliance Officer.

E-Mail-Adresse: compliance@verallia.com

März 2023

Herausgegeben von der Direktorin für CSR und Recht der Gruppe, Wendy Kool-Foulon _____

Genehmigt durch den CEO Patrice Lucas _____